

N. 4717.

Yd  
2062

X 2023586

L. L. Rath's

Der Stadt  
Wittweyda

Neuer = Ordnung /

De Anno 1682.

---

Gedruckt zu Chemnitz /  
Bey Johann Gabriel Güttern.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



F. F. F.

Der Stadt

Stiftung

der Stadt = Stiftung

De Anno 1682

Stiftung in

der Stadt



**Wir** Bürgermeister  
und Rath der Stadt Mittwen=  
da thun hiermit kund/ Nachdem durch  
Gottes gerechtes Verhängnuß / und

ümb der Sünden willen/ hiesige Stadt  
zu verschiedenen mahlen in Brand gerathen/ und dann  
nechst inbrünstiger Anruffung zu Gott/ in dergleichen  
Fall uns oblieget/ auch von der Hohen Landes-Obrieg-  
keit vormahls insonderheit gnädigst anbefohlen wor-  
den/ gewisse Ordnung zu machen: Daß durch Gött-  
lichen Beystand und Hülffe dem Feuer alsdenn gesteu-  
ert werden möchte; So haben Wir an Unsere Bür-  
gere und Schuß-Verwandten nachbeschriebene Ver-  
ordnung ergehen zu lassen vor nöthig befunden/ und in  
nachfolgende Capita eingetheilet.

Cap. I.

Wie einige Feuers Brunst abzuwen-  
den oder zu verhüten.

§. 1.

In ieder Hauswirth soll mit denen Seinigen für  
Gdem Allerhöchsten täglich wandeln/ Ihn ümb  
Schuß und Wache anruffen/ und das Seinige kindlich  
befehlen.

A 2

§. 2. Nach

§. 2.

Nach diesen auf Kinder und Gesinde/ daß solches mit Feuer und Liecht in Häusern/ Küchen/ Kammern und Ställen/ und sonderlich an gefährlichen Orthen/ wo offters Stroh/ Flachs und anders lieget/ nicht unvorsichtig herumher gehe/ Achtung geben/ die Feuer-Essen wohl verwahren und zu rechter Zeit kehren lassen.

§. 3.

Sollen die jenigen/ so täglich mehr denn andere (als Becker/ Bader/ Mälzer/ Bierbräuer/ Brandtweinbrenner/ Schmiede/ Töpffer/etc.) mit Feuer umgehen/ dasselbe in acht nehmen.

§. 4.

Wie nicht weniger Tischler/ Seiler/ Böttger und andere Handwercksleute/ ingleichen der Gastwirth/ Garfoch/ das Feuer und Liecht wohl verwahren/ die jenigen Sachen/ welche leicht zünden/ an besondere Orthe/ dahin mit Liechten man nicht kömmet/ verschaffen.

§. 5.

Auch sollen alle Feuerstädte/ Brau-Malk- und Back-Häuser/ Küchen und Feuermäuern/ jährlich zum öfftern durch gewisse Personen besichtigt werden/ würde so dann an einem oder dem andern Orthe einzige Gefahr vermercket/ soll dem Rath es alsobald angesaget/ und denen Wirthen bey Straffe Eines Neuen Schocks

Schocks solches alles binnen 8. Tagen zu ändern/ und in richtigen Stand zu bringen/ auferleget/ und daß es erfolge/ von dem regierenden BürgerMeister darüber gehalten werden.

§. 6.

So soll auch niemand in der Stadt mit übrigen Stroh und Flachs sich belegen/ in gleichen weder Asche noch Kohlen uf die Böden tragen/ weniger die Schmiede ihre Kohlen/ die Sie selber brennen/ alsobald in die Häuser schaffen/ sondern zuvor bey dem regierenden BürgerMeister sich angeben/ am allerwenigsten bey spätem Abend starcke Feuer machen/ darauf die ViertelsMeistere fleißige Obsicht haben sollen.

§. 7.

Die offenen Fenster usn Böden und Tächern sollen zugemachet/ und die Böden mit Bretern belegt werden/ damit bey Feuersgefahr man sich dieser zu gebrauchen/ und zu jenen das Feuer nicht so leicht hinein fliegen könne.

§. 8.

Auch sollen die Misthauffen vor denen Thüren usn Gassen/ dadurch diese sonst verengert worden/ bey Vermeidung Eines alten Schocks/ so oft einer oder der andere darwieder handelt/ hierdurch abgeschafft seyn.

§. 9.

Sollen uf ieden KöhrKasten am Marckte Drey  
A 3 Was

Wasser Fasse/uf denen andern/Zwey/mit zubehörigen  
Stangen / und darneben an ieden Köhr Kasten eine  
Wasser Bütte uf Schlessen / sonderlichen in der Frey-  
bergischen Gassen am obern Köhrtroge / und unten an  
der Bach / desgleichen in der Weber Gasse / und auf der  
Neustadt / mit Wasser Tag und Nacht / auffer in harten  
Winter / gefüllet stehen / inmassen der Köhrmeister /  
Stadtknecht / und andere / so auf denen Thorhäusern  
wohnen / bey Vermeidung Gefängniß-Straffe solche  
Fässer und Wasser-Schlessen zu iederzeit in acht neh-  
men sollen / und daß solches unnachbleiblich beschehe /  
auch solche Wasser-Gefässe in baulichen Wesen erhal-  
ten werden / des Raths verordneter Bauherr darüber  
fleissig Obacht haben.

§. 10.

Desgleichen sollen auch die Graben und Wasser-  
läuffte bey der Stadt / gangbar gehalten / und zur Win-  
terszeit ufgeeiset werden / item , die durch die Stadt  
lauffende Bach / worzu der Nachtwächter und Rüh-  
hirte (iedoch nur so weit als solche Wasser uf denen Ge-  
meinde-Plätzen lauffen) verordnet / und die Viertels-  
meistere darob fleissig halten und acht haben.

§. 11.

Soll vor ieden Hause / darinnen sonst kein Köhr-  
oder andere Wasser zu befinden / durch die ganze Zeit  
des Jahres / auffer im Winter / und wann die Fröste  
nach-

nachlassen/ein Faß voll Wasser/darein zum wenigsten  
ein guter Zober gehet/zu befinden seyn/und die Schutz-  
Breter in Wasserläufften richtig gehalten werden/bey  
Straffe 5. Groschen/so oft darwieder gehandelt wird/  
auf welches ieder Viertelsmeister in Seinem Viertel  
gleichergestalt Aufsicht haben soll.

§. 12.

Ferner wollen wir eine Anzahl Feuer-Leutern und  
Hacken an nachgesetzte Orthe/ als

Ein Theil an das Tuchmacher FarbeHaus/

Ein Theil an das Freybergische Thor/ und

Ein Theil an das Weber Thor/inglichen

Ein Theil uf die Neustadt/

zu verschaffen wissen/ desgleichen eine Anzahl Eiederne  
Wasser Eymmer/ davon ieder Viertelsmeister 25. Stück  
in seinem Hause haben und verwahren soll.

§. 13.

Ein ieder Bürger/ so ein Brau- oder Malz-Haus  
besitzet/inglichen auch die jenigen/ deren ausdrückliche  
Meldung oben im 3. und 4. § beschehen/ sollen sich  
Handsprizen/ und die ersten hierüber auch Feuer-Leu-  
tern und zwey Wasser Eymmer/ binnen 14. Tagen nach er-  
folgter publication dieser Ordnung/ bey Vermeidung  
Eines alten 50. Straffe/ sich schaffen/ welche bey Be-  
sichtigungen derer Feuermäuern jedesmahl vorgezei-  
get werden sollen.

§. 14. Wie

§. 14.

Wie denn auch übrige unsere Bürgere / zu An-  
schaffung dergleichen / als auch eines oder mehr Wasser-  
Eymere hierdurch zu ihrem selbst eigenen besten aner-  
mahnet seyn sollen.

§. 15.

Und nachdem man auch befunden / daß theils Zim-  
merleute und Mäuerer / den Feuer-Essen und Herd-  
Bau / allerdings wie ihnen gebühret / nicht in acht ge-  
nommen / So sollen dieselben ins künfftige / wo derglei-  
chen von ihnen oder auch andern / so sich dessen unter-  
fiengen / mehr beschehe / mit Gefängniß oder einer ziem-  
lichen Geld-Straffe / unnachbleiblich angesehen wer-  
den.

Cap. II.

Was bey angehender Feuers Brunst  
zu thun.

§. 1.

**W**Ann aber durch Gottes Verhängniß bey dieser  
Stadt Feuer auskame / so soll der Wirth oder sei-  
ne Leute / wo das Feuer angienge / bey Verlust des Bür-  
ger Rechts / alsobald seinen Nachbarn / Ihme zu Hülffe  
zu kommen / zuruffen / die so dann ihme inzeiten zusprin-  
gen / und nicht so bald zum ausreumen eilen sollen.

§. 2. Wä-



S. 2.

Wäre aber die Gefahr alsobald sehr groß und die Gewalt des Feuers verhanden / auf solchen fall / soll denen nechsten Drey Nachbarn auf beyden Seiten / oder wohin das Feuer sonst unversehrt kommen möchte / das Ihrige wegzureumen unbenommen seyn / zuförderst Sie aber den Speck / Unschilt und andere fette Sachen / in die Keller werffen werden / weil man leider bey vorigen Brande wahrgenommen / wie solches den grösten Schaden gethan / und aller Orthen die Häuser dadurch angezündet worden.

S. 3.

Damit aber bey vorfallender Gefahr desto bessere Ordnung gehalten werden möchte / So ist die Stadt in Vier Theile getheilet / und fänget sich an:

Das I. Viertel bey Christian Hermannen / so in sich begreiffet / von der Weber Brücken an / die eine Seite des Marckts / die halbe Galg Gasse / item , die daran stossende Neustadt und Vorstadt vorn Galg Thore.

Das II. Viertel bey Tobias Hoffmannen / welches in sich hält die andere Helffte der Galg Gassen und Marckts / dann die Vorstadt vorn Brüel Thore.

Das III. Viertel bey Balthasar Weisen / so von Brüel Thore gleich den Marckt hinauf bis

B

ans

ans KirchGäßgen gehet / worzu die daran  
stossende Frenbergische Gasse und Selbige  
Vorstadt gehörig.

Das IV. Viertel bey George Nahmannen den  
Jüngern / in welches die WeberGasse und  
Vorstadt vorn Weber Thore zu ziehen.

§. 4.

So bald nun bey der Stadt einziges Feuer ent-  
stände / soll der Thürmer an die Glocken schlagen und  
stürmen / der Regierende BürgerMeister / Bensitzer  
und übrige des Rathes so fort zum Feuer eilen / und was  
alda nothwendig / verordnen.

§. 5.

Da denn die ViertelsMeistere ihre WasserEym-  
mer usn Marckt / auch die Gerichts Diener dergleichen  
vom Rathhause unverzüglich schaffen / und der Röhr-  
Meister das Wasser / wohin es am nöthigsten / auch zu-  
gleich auß denen Zeichen / bey Vermeidung nachdrück-  
licher Straffe / anlauffen lassen soll.

§. 6.

Dann die Fleischhauere die Feuer-Leutern und  
Hacken herzutragen / und so dann ferner mit einreißen  
und leschen hülffliche Hand leisten.

§. 7. Die

S. 7.

Die Bräuer/ Mäurer/ Mälker/ Zimmerleute/ Müller/ Schlösser/ Schmiede/ Wagner/ Tischler und Dero Gesellen/ item Tagelöhner/ sollen mit Aexten/ zu Einschlagung dessen/ worzu Sie angewiesen werden/ bereit seyn/ und zwar die ersten bey Verlust ihrer Dienster/ die andern bey Vermeidung einer hohen Geldes- oder harten Gefängniß-Straffe.

S. 8.

Ubrige Bürgere/ als Fuchmacher/ Loh- und WeißGerber/ Becker/ Kürschner/ Schneider/ Schuster/ Leineweber/ Töpffere/ Hutmacher etc. mit Leder- nen Wasser Eymern/ Spritzen/ und was sonst zum leschen dienlich/ erscheinen/ sonderlich aber die Becker/ Loh- und WeißGerber/ Töpffer und Schuster zu denen Wasser Fässern/ welche uff Röhr Kästen stehen/ eilen/ das Wasser zutragen/ und nebenst denen übrigen Handwerckern Sich darbey ferner verhalten/ als folget:

S. 9.

Käme Feuer/ da Gott für sey/ im I. Viertel auß/ so soll das Andere und Dritte demselben zu Hülffe kommen/ dem II. Viertel/ das Dritte und Vierdte/ dem III. das Erste und Vierdte/ dem IV. aber das Erste und Andere bespringen/ und soll hernach das übrige  
B 2 Bier-

Viertel/ so nicht Dienste thut/ auf dem Marckte/ mit  
Aexten/ Spritzen und andern zum leschen dienlichen  
Instrumenten bey seinem Viertels Meister zu fernerer  
Anordnung gefast erscheinen.

§. 10.

Allermassen von solchen an die Kirchen/ Pfarr-  
Schuhl- und Rathhäusern/ auch wohin es sonst nö-  
thig/ die Mannschafft zu nehmen/ und deswegen bey  
solchen Viertel beyde Stadt Richtere iederzeit seyn sol-  
len.

§. 11.

Der Regierende Bürger Meister/ Besitzer und  
andere des Raths sollen bey solcher Gefahr fleissig ab-  
und zugehen/ die Leute/ wo es am nöthigsten mit Ernst  
zur Arbeit anführen und anermahnen/ Lose und böse  
Volck/ so mehr des stehlens als leschens halber zuge-  
gen/wegschlagen/ in gleichen auch andere/ so vergeblich  
da stehen/ und keine Dienste thun wollen/ durch die  
Gerichts Knechte mit Gewalt darzu antreiben lassen.

§. 12.

Das Weibesvolck/ Lehrjungen und dergleichen/  
so sonst zuzulauffen pflaget/ soll an die Röhr Kästen/  
und wo zu der Zeit das Wasser am nechsten zu erlan-  
gen seyn wird/ gestellet werden/ daselbst in die Büten  
Wasser einzuschlagen oder zutragen zu helfen.

§. 13. Mas-

§. 13.

Massen Wir Uns auch versehen / und hiermit  
Obriegkeitswegen von denen / so Pferde unter Unsern  
Gerichten haben / begehren / daß gleichfalls zu erst zu  
denen Wasser Schleiffen Sie sich verfügen / und zum  
Feuer dieselben anführen sollen.

Cap. III.

Wie man sich nach dem gelöschten  
Feuer zu verhalten.

§. 1.

Wann das Feuer durch Gottes Hülffe gedämpf-  
fet / so soll dem Allmächtigen dafür Danck gesa-  
get werden.

§. 2.

Darnach die Gerichten / wie das Feuer aus-  
kommen / fleissig inquiriren / und nach Verordnung  
der Rechte / den / so solches verwarloset / oder es nicht  
alsobald / Inhalts des II. Cap. §. 1. angeben / zur  
Straffe ziehen sollen.

§. 3.

Wie dann auch die jenigen / so des Regierenden  
BürgerMeisters / StadtRichters / oder auch Eines  
andern des Raths Geboth und Verboth sich darben

B 3

wür-

würden wiedersezet haben/nach Urthel und Recht be-  
straffet werden sollen.

§. 4.

Die Feuer-Hacken/ Leitern und Eymmer sollen  
hernach die beyden Schröter an Orth und Stelle wie-  
der schaffen.

§. 5.

Die/ so sich an das Feuer vor andern gewaget/  
will der Rath mit gebührender Verehrung versehen/  
und da Sie welchen Schaden darbey bekommen/ das  
ArztLohn zugleich mit reichen lassen/ dargegen die  
jenigen/so nach Erfoderung gegenwärtiger Ordnung  
das Ihre nicht gethan/ zur Straffe gezogen werden  
sollen.

§. 6.

Derjenige Fuhrmann/ welcher die erste Bütte  
mit Wasser angeführet/ soll Einen Thaler/ der die An-  
dere bringet/ 21. Groschen/ und von der Dritten  
12. Groschen bekommen.

Wie nun von Uns vorstehende Feuer=Ord-  
nung nach allen von Göttlicher Vorsorge verliehenen  
Vermögen/ hiesiger Commun zum besten aufgerich-  
tet werden sollen; Also wollen wir auch/ daß solcher  
von

Von Unfern Bürgern und Schuß-Verwandten / uf  
ein und andern ereigneten Fall unverbrüchlich nach-  
gelebet werde. Wornach Sich ein ieder gehorsamst  
zu achten. Publiciret Mittwendt an öffentlichen  
Boigt-Gedinge den 15. Maj. Anno 1682.



31 2082



1017

11.11





K. 9717.

x 202

F. P.

Wit

**F**eyer =

De A

Gedruckt  
Bey Johann

BIBLI  
PONI

d  
062

